

senschaftlichen Arbeit den Prozeß der Profilierung und Konzentration wesentlich zu beschleunigen und die Kollektive und Leiter der Einrichtungen zu befähigen und zu stimulieren,

- Spitzenleistungen hervorzubringen, die den internationalen Erkenntnisstand bestimmen und den künftigen Weltmarktbedingungen entsprechen
- ihre Schöpferkraft und Bereitschaft zu höchsten Leistungen voll zu entfalten
- die F,E-Kapazitäten vorrangig und konzentriert zur Lösung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben einzusetzen
- in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Vertragspartnern eine rechtzeitige Aufnahme der F/E-Arbeiten und eine rasche Überleitung und umfassende Nutzung der Ergebnisse zu vereinbaren
- die vorgegebenen materiellen und finanziellen Mittel rationell zu verwenden.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Rahmenordnung gilt für alle naturwissenschaftlich-technischen Institute und-anderen Einrichtungen (im folgenden Forschungseinrichtungen genannt), die wissenschaftlich-technische Leistungen als Auftragnehmer vertraglich vereinbaren.
- 1.2. Mit der Rahmenordnung werden nicht erfaßt die Projektierungseinrichtungen, Ingenieurbüros für Rationalisierung, F E-Stellen der VEB sowie nichtvolkseigene Einrichtungen.

2. Stellung und Verantwortung der Forschungseinrichtung

- 2.1. Die Forschungseinrichtung hat durch ihre Arbeitsergebnisse einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des prognostisch begründeten wissenschaftlichen Vorlaufes für die strukturbestimmenden Zweige der Volkswirtschaft und zur Lösung wissenschaftlicher Grundfragen zu leisten.

Sie hat in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern auf die Ausarbeitung der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellungen durch den Auftraggeber Einfluß zu nehmen. Die Forschungseinrichtung hat ständig darauf hinzuwirken, daß durch Vertiefung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern eine weitere Konzentration der eigenen Kapazitäten ermöglicht wird.

- 2.2. Die Forschungseinrichtung ist dafür verantwortlich, daß ihre Kapazität vorrangig für die Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben eingesetzt wird. Sie trägt durch kontinuierliche prognostische Tätigkeit ständig zur Präzisierung der ihr übertragenen Aufgaben bei.
- 2.3. Die Forschungseinrichtung gewährleistet unter Anwendung moderner Methoden der Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit und durch die rationelle Nutzung der den Auftraggebern zur Verfügung stehenden Mittel eine höchstmögliche Effektivität ihres Potentials.

- 2.4. Die Forschungseinrichtung hat die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu fördern, einen verantwortungsbewußten und hochqualifizierten Forschernachwuchs zu entwickeln sowie die Forschungs- und Arbeitsbedingungen ständig zu verbessern.

3. Die Gestaltung der ökonomischen Beziehungen der Forschungseinrichtungen nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung

3.1. Planung und Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit

- 3.1.1. Die Forschungseinrichtung hat bei der Planung ihrer Aufgaben von der wissenschaftlich-technischen Politik der übergeordneten Staats- und wirtschaft gleitenden Organe auszugehen und aktiv an ihrer Durchsetzung mitzuwirken. Es sind vorrangig solche Forschungsarbeiten durchzuführen, bei denen die Voraussetzungen für die gesellschaftliche Nutzung der Ergebnisse vorhanden sind bzw. geschaffen werden können.

- 3.1.2. Die Ausarbeitung des Planes der Forschungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Aufgaben und Terminstellungen und des vereinbarten Kapazitätseinsatzes. Hierbei sind die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben vorrangig zu bilanzieren.

- 3.1.3. Der Leiter der Forschungseinrichtung ist verantwortlich und hat in seinen Rechenschaftslegungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs und vor der Belegschaft bzw. dem gesellschaftlichen Rat der Einrichtung den Nachweis zu führen, daß

- die langfristige Entwicklung des Profils der Forschungseinrichtung mit der Führungskonzeption des übergeordneten Organs übereinstimmt
- die Kräfte und Mittel vorrangig auf die strukturbestimmenden Aufgaben konzentriert und vertraglich gebunden sind
- durch konzentrierten Einsatz der Kapazitäten eine effektive Arbeit gesichert wird und die vorgesehenen wissenschaftlich-technischen Lösungswege die erfolgversprechendste Variante darstellen
- die Möglichkeiten der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern einbezogen sind.

- 3.1.4. Für die Weiterführung der Arbeit entscheidende Zwischenergebnisse sowie Abschlußergebnisse sind vor dem Auftraggeber zu verteidigen. Die Einbeziehung von Experten anderer Einrichtungen ist bereits beim Vertragsabschluß zu vereinbaren.

Im Verteidigungsprotokoll bzw. Abnahmeprotokoll sind

- der Nachweis über die wissenschaftlich-technische und ökonomische Erfüllung des Auftrages zu führen und der Abnahmevollzug zu bestätigen